

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Die Bürgermeisterin

Es schreibt Ihnen
Frau Lange
► Tel. 034206/609-14
c.lange@stadt-boehlen.de

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
650.333/la-

Datum
14.05.2013

**Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen und Bescheid
über Sondernutzungsgebühren**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.05.2013 erteile ich Ihnen folgende

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

1. Ihnen wird gestattet, im Stadtgebiet innerhalb geschlossener Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen 14 Plakate - Format A1- „Bundestagswahl 2013“ anzubringen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 22.07. -29.09.2013.
Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Plakate sind bis zum 29.09.2013 zu entfernen.
3. Für die Sondernutzung wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt.
4. Für die Ausübung der Sondernutzung wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Städtische Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt.
- Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf dem Gehweg nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Eimündungen muss frei bleiben.
Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein und - Ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten - voneinander entfernt sein.
- Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

- Die Stadt ist von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- **Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf seine Kosten von der Stadt entfernt werden.**
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Böhlen, Karl - Marx- Straße 5, 04564 Böhlen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Kühn
Leiterin Haupt- u. Ordnungsamt